



Satzung

Die Mitgliederversammlung des Kulturverein Birkenau e.V. hat auf der Jahreshauptversammlung am 27.08.2021 folgende Satzung beschlossen.



§ 1 - Name, Sitz, Zweck

Der Kulturverein Birkenau e.V. mit Sitz in Birkenau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Geschichts-, Heimat- und Denkmalpflege
 - Durchführung kultureller Veranstaltungen
 - Bildung durch Vorträge und Kurse

Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.

§ 2 - Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 - Mitglieder

Der Verein hat:

- a. Einzelmitglieder
- b. Familienmitglieder
- c. korporative Mitglieder
- d. Ehrenmitglieder

Zu a: Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und im Besitz der bürgerlichen Rechte sind, können dem Verein als Einzelmitglieder angehören.

Zu b: Familienmitglieder sind Partner und Kinder bis 18 Jahren, die in einem gemeinsamen Hausstand leben, oder darüber hinaus Kinder, die sich noch in Ausbildung befinden.

Zu c: Vereine u. ä. können korporative Mitglieder werden.

Zu d: Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung (Beitrittserklärung). Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Die Aufnahme wird bestätigt durch Aushändigung der Mitgliedskarte und der Vereinssatzung.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschließung.

Zu a: Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen zum Jahresende. Die Pflicht zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt bestehen.

Zu b: Mit dem Tode eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft.

Zu c: Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied schriftlich (durch Einschreibebrief) zuzustellen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben.



§ 6 - Beiträge

Die Höhe des Mindestbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Geschäftsführungsteam (insgesamt 4 Personen;
davon 2 Geschäftsführende Vorstände,
1 Schriftführer/in, 1 Kassenwart/in)
- b) dem/der jeweiligen Bürgermeister/in der Gemeinde,
- c) den Beisitzern/Beisitzerinnen.

Zu a: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Geschäftsführungsteam vertreten. Jeweils zwei Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Sie berichten dem Vorstand über geplante und durchgeführte Maßnahmen in den Vorstandssitzungen. Bei außergewöhnlichen finanziellen Angelegenheiten holen sie dessen Genehmigung ein.

Der/Die Schriftführer/in führt zusammen mit den anderen Mitgliedern des Geschäftsführungsteams den Schriftwechsel. Insbesondere führt er/sie Protokoll über die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen.

Der/Die Kassenwart/in ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Die Kassenbücher sind stets auf dem Laufenden zu halten.

Das Geschäftsführungsteam ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Vorstand ist über die Tätigkeiten des Geschäftsführungsteams zu informieren.

Zu c: Die Beisitzer/innen unterstützen das Geschäftsführungsteam durch Rat und Tat. Aus ihrer Reihe wählt der Vorstand den/die stellvertretende/n Schriftführer/in und den/die stellvertretende Kassenwart/in. Den Beisitzern können vom Vorstand Teilaufgaben im Rahmen des § 1 übertragen werden.



Die Arbeit des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die durch Vorstandsarbeit entstehenden Ausgaben werden durch eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung abgegolten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird auf Vorschlag des Geschäftsführungsteams in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin berufen, der/die an den Vorstandssitzungen ohne Stimmberechtigung teilnimmt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Geschäftsführungsteam schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden müssen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheiden Mitglieder aus dem Geschäftsführungsteam während ihrer Wahlzeit aus, hat die Nachwahl in einer Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 9 - Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes des Kassenprüfers;
- b) die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- d) die Wahl der beiden Kassenprüfer;
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) die Änderung des Mitgliedsbeitrages;
- g) die Beschlussfassung der vorliegenden Anträge;
- h) der Beschluss von Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Geschäftsführungsteam zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn es 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Beratungspunkte verlangt.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Geschäftsführungsteam schriftlich (per Post oder Email) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

Anträge der Mitglieder müssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, wenn sie mindestens 2 Tage vor dieser bei dem Geschäftsführungsteam schriftlich eingereicht wurden.

Die Form der Abstimmung regelt § 12.

§ 10 - Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.



§ 11 - Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, geht die Liquidation auf das Geschäftsführungsteam über. Jeweils zwei Mitglieder vertreten gemeinsam. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Birkenau die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 - Geschäftsordnung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen eines Mitgliedes des Geschäftsführungsteams oder eines hierzu Beauftragten.
3. Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Tagesordnung zu genehmigen.
4. Beschlüsse sind geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jedoch ist bei Satzungsänderungen eine Stimmenmehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Hochheben einer Hand, sofern nicht aus der Versammlung eine schriftliche Abstimmung (geheime Abstimmung) beantragt wird.
5. Bei Wahlen ist aus der Versammlung durch Zuruf ein Wahlleiter zu ernennen. Er beantragt die Entlastung des Gesamtvorstandes und leitet die Wahl des Geschäftsführungsteams. Die Mitglieder des Geschäftsführungsteams müssen einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder können gemeinsam gewählt werden.

§ 13 - Aufhebung der alten Satzung

Vorstehende Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 15.03.2010.

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.08.2021 einstimmig beschlossen.

Birkenau, den 27.08.2021

gez. das Geschäftsführungsteam:

Renate Reinhard, 2. Vorsitzende
Willi Orlik, 1. Vorsitzender
Marietta Roos, Schriftführerin
Walter Große, Kassenwart